

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

hier äußerst selten vorkamen und auch dann meist von landfremden Leuten verübt wurden. Das häufigste und für die Gerichtskasse einträglichste Verbrechen war stets die Fornikation, der illegitime Verkehr zwischen beiden Geschlechtern. Bis ins 19. Jahrhundert hinein gab es dafür eine ständige Rubrik in der Amtsrechnung und nicht nur einmal wies dieser Posten die höchste Einnahme unter allen übrigen des Jahres auf. Daneben waren Streithandel und Kaufereien, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Vergehen gegen die Religion und gegen die Zunftordnung die gewöhnlichsten Fälle, die vor dem Hüttensteiner Tribunal verhandelt wurden. Die Beherbergung fremder vagierender Leute war verboten. Äbte da einer die Barmherzigkeit, einem Bettler über Nacht Unterschlupf zu gewähren oder eine fremde Frau in Kindesnöten in sein Haus zu nehmen, so war er ebenso schuldig, als hätte er einen gemeinen Mörder beherbergt, und büßte mit etlichen Tagen Gefängnis oder, wenn es anging, mit einer Geldstrafe. Die Härte solchen Verfahrens, das den einzelnen Fall in seinen Motiven kaum näher untersuchte und sozusagen alle über denselben Leisten schlug, die sich gegen das Landrecht oder ein Mandat irgendwie versündigt, diese Härte, oft eine krasse Ungerechtigkeit, erklärt sich aus den Verhältnissen der Zeit. Das wilde Fahren nach Verletzern des Gesetzes wurde zum wenigsten aus reiner Liebe für Ordnung und Sitte geübt. Ein reicher Ertrag an Strafgebern war bei der Hofkammer in Salzburg gar nicht ungerne gesehen, zumal wenn er aus einer Gegend kam, die ansonsten nicht viel abwarf. Das Einkommen des Pflegers wurde, wie schon bemerkt, auch von der Höhe der eingegangenen Strafgebern beeinflusst. Sein Eifer sollte dadurch gefördert werden. Als noch überdies eine eigene Prämie für Angeber geschaffen wurde, glaubte man sich vollends sicher, daß kein Schuldiger der strafenden Gerechtigkeit entgehen würde. Wie vollständig wirkungslos übrigens die Geldbußen waren, trotzdem sie wie die Blutegel an der Kraft des Volkes zehrten, beweisen die immer mehr wachsenden Fornikationsstrafen, die beinahe den Eindruck einer progressiven Steuer machen. So war die einmalige „Leichtfertigkeit“ mit einem, die zweite mit zwei, die dritte mit drei „Gerichtswändeln“¹⁾ belegt. Leibeszstrafen wurden nur bei jenen verhängt,

¹⁾ Ein Gerichtswandel betrug 5 fl. 2 ß. Ein Mandat des Erzbischofs Paris ddo. 10. Juni 1625 befiehlt, die ersten beiden Male „nit zu leis“ vorzugehen, beim dritten Mal jedoch die Anzeige an das Hofgericht zu machen. Hofr. Hüttenst. Nr. 13. Arch. Salz.